

Allgemeine Ausstellungsbedingungen Kunstverein Stade
Schleusenhaus und andere Ausstellungsstätten (Fassung 14.07.2017)

1. Die Ausstellungsräume werden vom Kunstverein Stade (KVS) Künstlern und Künstlerinnen (Künstler) für Ausstellungen ihrer Werke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Ausstellungen / Veranstaltungen dienen ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur. Es besteht kein Anspruch auf eine Ausstellung. Thema, Auswahl und Verantwortung obliegen dem Künstler. Die letzte Entscheidung liegt beim KVS. Ausstellungstermine und -dauer stimmt der KVS mit dem Künstler ab. Der KVS vertritt nicht den Künstler. Dieser bietet seine Werke in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an.
3. Der Künstler hat die Kunstwerke in Abstimmung mit dem KVS an den dafür vorgesehenen Plätzen sicher aufzuhängen / aufzustellen, um Unfälle auszuschließen. Vor Eröffnung der Ausstellung findet deshalb eine Abnahme durch einen Beauftragten des KVS statt.
Für die Hängung von Bildern und sonstigen Objekten sind die vorgesehenen Hänge - Elemente zu verwenden. Das Einschlagen von Nägeln ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung eines Vorstandsmitglieds zulässig. Für eine ansprechende Präsentation dreidimensionaler Arbeiten auf Podesten hat der Künstler selbst Sorge zu tragen. Wandhängende Arbeiten sind präsentationsfertig, mit einer Aufhänge Vorrichtung versehen, anzuliefern.
4. Der Künstler hat für einen termingerechten Auf- und Abbau Sorge zu tragen und die Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Transportkosten hat er selbst zu tragen.
5. Die Kunstwerke werden für die Dauer der Ausstellung, d. h. von der Hängung / Aufstellung bis zum letzten Tag der Ausstellung, durch den KVS versichert. Die Höchstversicherungssumme beträgt insgesamt 50.000 €, für jedes einzelne Objekt 5000 €. Bewertungsgrundlage sind die Preise der von dem Künstler rechtzeitig vor der Ausstellung einzureichenden Preisliste. Die Versicherung von Skulpturen aus Glas oder Porzellan bedarf einer besonderen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Ansprüche jedweder Art gegen den KVS bestehen und entstehen nicht. Von der Versicherung nicht eingeschlossen sind Schäden, die an den Kunstwerken bei An- und Abtransport, Entladung und Verladung, Auf- und Abhängung und durch nicht sachgerechte Befestigung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden einer vom KVS beauftragten Person vor.
6. Der Künstler hat sich an den Ausstellungs- und Versicherungskosten mit einem Betrag von 100 € für eine einmonatige und 200 € für eine zweimonatige Ausstellung zu beteiligen, der bei Abschluss des Ausstellungs-vertrags auf das Konto des Stader Kunstvereins (IBAN: DE 65 2415 1005 0000 0034 34 – BIC: NOLADE21STS) zu überweisen ist. Der Betrag von 100 € erhöht sich auf 250 €, wenn der Künstler seine Objekte nicht in angemessenem Umfang zum Verkauf anbietet.
7. Bei einem Rücktritt des Künstlers vom Ausstellungsvertrag ist er verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag von 100 € an den Kunstverein zu zahlen, sofern die Rücktrittserklärung diesem nicht spätestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Termin der Ausstellungseröffnung zugeht.
8. Der KVS übernimmt für den Künstler die Gestaltung und den Druck der Plakate (Flyer rückseitig). Er übernimmt auch die Plakatierung im Stader Innenstadtbereich und die Presseinformation. Der KVS übernimmt die Ankündigung der Ausstellung per Newsletter und die Aufnahme in sein gedrucktes Jahresprogramm. Dem Künstler werden rechtzeitig ausreichend Plakate und Flyer zugesandt. Er beteiligt sich an den Druckkosten pro Ausstellung mit einem Anteil von 80 €. Den postalischen Versand übernimmt der Künstler nach eigenem Ermessen.
9. Der KVS richtet im Einvernehmen mit dem Künstler eine Vernissage aus und stellt in angemessenem Umfang Getränke zur Verfügung. Der Künstler sollte anwesend sein. Die Begrüßung der Ausstellungsgäste übernimmt ein Vertreter des Kunstvereins. Für eine Laudatio sorgt der Künstler bei Bedarf selbst.
10. Die Aufsicht während der Ausstellung übernimmt der KVS auf eigene Kosten. Das Schleusenhaus ist täglich von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Einschränkungen und Änderungen aufgrund personeller Engpässe bleiben vorbehalten.
11. Bei Verkäufen erhält der KVS 20 % des Verkaufserlöses. Der Betrag ist am Ende der Ausstellung fällig.
12. Der Künstler ist für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Einnahmen und Auslieferung seiner verkauften Werke selbst verantwortlich.
13. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.